



RUDERGESELLSCHAFT
HEIDELBERG 1898 e.V.

Ruderordnung der Rudergesellschaft Heidelberg 1898 e.V.

Die Ruderordnung gilt satzungsgemäß (§ 5 Abs. 3) für alle Mitglieder der RGH.

1. Benutzung der Boote, Riemen und Skulls

Die Einteilung des Materials für Trainingsbetrieb, allgemeinen Ruderbetrieb, etc wird vom Vorstand entschieden und durch Aushang bekanntgegeben.

2. Ruderleitung

Die Ruderleitung setzt sich zusammen aus dem Ruderwart, dem Bootswart und den regelmäßig tätigen Betreuern.

3. Einteilung der Boote und Mannschaften

Jugendliche, Anfänger und Mitgliedern mit geringer Rudererfahrung rudern zu den von den Betreuern festgelegten Zeiten und unter deren Anleitung.

4. Fahrtenbuch

In das in der Bootshalle aufliegende Fahrtenbuch trägt der Mannschaftsverantwortliche vor Beginn der Fahrt den Namen des Bootes, die Namen der Mannschaft, das Fahrtziel und die Abfahrtszeit ein. Nach Fahrtende wird die Ankunftszeit und die zurückgelegte Fahrtstrecke eingetragen. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde und entsprechend pfleglich zu behandeln.

5. Ruderkommandos, Ruderordnung

Der Steuermann oder ein Mitglied der Mannschaft trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Ruderordnung, der Fahrtordnung und des Wasserstraßenrechts sowohl während der Fahrt, als auch bei den Vor- und Nachbereitungsarbeiten an Land. Seine Anordnungen und Ruderkommandos müssen befolgt werden. Der Name dieses Mannschaftsmitglieds ist im Fahrtenbuch durch Unterstreichen hervorzuheben. Bei Fahrten, die unter Anleitung eines Betreuers stattfinden, trägt der Betreuer die Verantwortung. Er kann die Verantwortung einem geeigneten Mannschaftsmitglied übertragen.

6. Fahrtdauer, Rudern nach Einbruch der Dunkelheit

Längere Fahrten (>4 Std.) müssen vor Beginn von der Ruderleitung, mehrtägige Fahrten vom Abteilungsvorstand genehmigt werden. Rudern nach Sonnenuntergang ist grundsätzlich verboten.

7. Fahrtordnung

Das Befahren des Neckars regelt eine gesondert aushängende Fahrtordnung, die Bestandteil der Ruderordnung ist. Das Befahren des Neckarseitenkanals ist verboten. (siehe Aushang)

8. Missbrauch von Booten, Riemen und Skulls

Jeder Missbrauch von Material ist untersagt. Dazu zählt unter anderem:

- Treibenlassen des Bootes ohne Besatzung

- Tauschen von Plätzen auf dem Wasser ohne zwingenden Grund
- An- und Ablegen an nicht dafür vorgesehenen Stellen ohne zwingenden Grund

9. Wasserübernahme, Kentern

Ist es erforderlich das Boot zu verlassen, muss die Mannschaft, wenn keine drohende Gefahr dies unmöglich macht, an den Auslegern des Bootes bleiben, um sich selbst und das Boot in Sicherheit zu bringen. Den Anordnungen des verantwortlichen Mannschaftsmitgliedes ist Folge zu leisten.

10. Materialpflege, Bootstransport

Das gesamte Rudermaterial ist auf dem Wasser und an Land mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Vor jeder Fahrt sind Böcke bereitzustellen um das Boot nach der Fahrt ablegen zu können. Nach jeder Fahrt ist das Rudermaterial zu säubern.

- Boote werden außen (wenn erforderlich auch innen) mit klarem Wasser gereinigt
 - Dollen und die Belederung von Riemen bzw Skulls werden entfettet und gereinigt
 - Luftkastenverschlüsse sind nach der Fahrt zu öffnen
 - Dollen sind nach der Fahrt (gewaltlos) zu schließen
-
- Beim Lagern ist zu beachten, dass die Boote möglichst auf einem Querspant aufliegen
 - Rennboote werden im Bereich des Ruderplatzes (Querspant) gelagert und getragen

11. Schäden

Werden vor Antritt einer Fahrt Mängel am Rudermaterial festgestellt, so ist dies einem Mitglied der Ruderleitung zu melden. Die Fahrt kann dann mit anderem einwandfreien Material angetreten werden.

Während einer Fahrt entstandene Beschädigungen sind möglichst präzise in das Fahrtenbuch einzutragen und einem Mitglied der Ruderleitung zu melden. Entstehen Schäden an nicht vereinseigenen Booten, so ist umgehend der Abteilungsvorstand zu informieren und der Schadenshergang schriftlich festzuhalten.

Für Bootsschäden, die durch Nichtbeachtung der Ruderordnung entstehen kann jeweils die gesamte Mannschaft voll haftbar gemacht werden.

12. Verstöße gegen die Ruderordnung

Nichtbefolgen der Ruderordnung kann durch Vorstandsbeschluss mit zeitweiligem Ruderverbot, Bootshausverbot und in schweren Fällen mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Heidelberg, 17. Januar 1992

Der Abteilungsvorstand